

§ 443 Garantie

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2019. "§ 443 Garantie." In *Handbuch der Beweislast, Band 2: §§ 1-811 BGB*, edited by Gottfried Baumgärtel, Hans-Willi Laumen, and Hanns Prütting, 4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 629. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



§ 443 Garantie¹

(1) Geht der Verkäufer, der Hersteller oder ein sonstiger Dritter in einer Erklärung oder einschlägigen Werbung, die vor oder bei Abschluss des Kaufvertrags verfügbar war, zusätzlich zu der gesetzlichen Mängelhaftung insbesondere die Verpflichtung ein, den Kaufpreis zu erstatten, die Sache auszutauschen, nachzubessern oder in ihrem Zusammenhang Dienstleistungen zu erbringen, falls die Sache nicht diejenige Beschaffenheit aufweist oder andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen nicht erfüllt, die in der Erklärung oder einschlägigen Werbung beschrieben sind (Garantie), stehen dem Käufer im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie gegenüber demjenigen zu, der die Garantie gegeben hat (Garantiegeber).

(2) Soweit der Garantiegeber eine Garantie dafür übernommen hat, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie), wird vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet.

Übersicht	Rdn		Rdn
I. Bestand der Garantie	1	II. Eventuell Beweislast verlagernde Wirkung der Garantie	2

I. Bestand der Garantie

Der Käufer beweist das Zustandekommen der Garantiezusage². Das schließt die zur Interpretation (§§ 133, 157) in dem vom Käufer vorgetragenen Sinne notwendigen Umstände ein. Insbesondere belegt der Käufer auch die gemäß § 443 I hinzuzuziehenden Werbeaussagen aus der Zeit vor oder bei dem Vertragsabschluss. Dabei ist zu beachten, dass die Werbeaussagen ähnlich wie in § 434 II 3 nicht vom Garantiegeber selbst stammen müssen.

II. Eventuell Beweislast verlagernde Wirkung der Garantie

Im Falle einer Haltbarkeitsgarantie beweist der Garantiegeber, dass ein während der Garantiezeit auftretender Mangel unter die Garantie fällt, um die Vermutung aus § 443 II zu entkräften. Namentlich belegt der Verkäufer unsachgemäßen Umgang mit der Ware³. Die Beweislastumkehr ähnelt derjenigen für den Verbrauchsgüterkauf in § 477.

Auch eine nicht als Haltbarkeitsgarantie ausgestaltete Garantie kann dem Käufer Beweislast zum Mangel abnehmen. Und zwar kann je nach Auslegung des Garantievertrages der Nachweis, dass die Kaufsache bei Gefahrübergang in Ordnung war, dem Verkäufer überbürdet sein. Zu solcher ihm günstigen Auslegung der Garantieabsprache führt allerdings der Käufer Beweis.

5 PWWiD. Schmidt, § 442 Rn 13.

6 S oben § 438 Rdn 5 ff.

1 Stand der Vorschrift: Gesetz vom 20. September 2013, BGBl I 2013, S. 3642.

2 PWWiD. Schmidt, § 443 Rn 20. Zur Garantieerklärung in Textform beim Verbrauchsgüterkauf unten § 479 Rdn 1.

3 Staudinger/Matusche-Beckmann (2014), § 443 Rn 49; PWWiD. Schmidt, § 443 Rn 19.